

Bestellschein für ein SchokoTicket im Abonnement



Name des Ticketinhabers:

(Bitte schreiben Sie deutlich lesbar in Druckbuchstaben. Kreuzen Sie Zutreffendes bitte an.)

Familienname/Vorname

Straße/Hausnummer

Postleitzahl/Wohnort

Telefonnummer tagsüber (Angabe freiwillig)

E-Mail (Angabe freiwillig)

Handy-Nr. (Angabe freiwillig)

Geschlecht w m Geburtsdatum

Tag	Monat	Jahr	

Name des gesetzlichen Vertreters:

(Wichtig, muss bei Minderjährigen ausgefüllt sein.)

Familienname/Vorname

Straße/Hausnummer

Postleitzahl/Wohnort

Telefonnummer tagsüber (Angabe freiwillig)

E-Mail (Angabe freiwillig)

Handy-Nr. (Angabe freiwillig)

Geschlecht w m Geburtsdatum

Tag	Monat	Jahr	

Das SchokoTicket soll gelten ab:

Bitte unbedingt angeben:

Monat

--	--	--	--

 Jahr

2	0		
---	---	--	--

Name der Schule

Straße

Postleitzahl/Ort

- Schultyp: Grundschule Gymnasium Fachschule
 Realschule Handelsschule Förderschule
 Gesamtschule Berufsfachschule Abendgymnasium
 Hauptschule Fachoberschule Weiterbildungskolleg
 Sonstiges, und zwar: _____

Für die Fahrt zur Schule steige ich an folgenden Haltestellen ein bzw. aus:

	Wohnung	Schule	über
Haltestelle			
Stadt/Ortsteil			

Die auf der Rückseite aufgeführten Bedingungen für Tickets mit elektronischem Fahrgeldmanagement (EFM) im Jahresabonnement habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne sie mit meiner Unterschrift an. Wir weisen darauf hin, dass die NVV AG Ihre Daten aus dem Vertragsverhältnis zum Zweck der Abwicklung dieses Abonnementvertrages erhebt, verarbeitet und nutzt. Dies umfasst auch, dass anonymisierte Ticketdaten dem VRR und anderen am EFM-Verfahren beteiligten Unternehmen übermittelt werden.

Der Erwerb des SchokoTickets ist nur möglich, solange der Kunde den Berechtigungsnachweis erbringen kann.

X

Datum Unterschrift des Ticketinhabers

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters/Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen)

Einzugsermächtigung:

Ich bestelle das **SchokoTicket** für o.g. Ticketinhaber und ermächtige hiermit die NVV, den im Abonnement monatlich zu entrichtenden Fahrpreis bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos im Lastschriftverfahren einzuziehen. Es gelten die Tarif- und Beförderungsbedingungen des VRR.

Konto-Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Bankleitzahl

Kreditinstitut

Kontoinhaber (Familienname/Vorname)

Straße/Hausnummer

Postleitzahl/Wohnort

Geschlecht w m Geburtsdatum

Tag	Monat	Jahr	

		2	0		
Tag	Monat	Jahr			

 X

Unterschrift des Kontoinhabers
(ggf. gesetzlicher Vertreter/Erziehungsberechtigter)

Bestätigung der Schule:

Berechtigungsnachweis zum Erwerb des **SchokoTickets** durch Bestätigung der Schule:

Die Schule wird voraussichtlich besucht bis

		2	0		
Tag	Monat	Jahr			

Datum/Unterschrift/Stempel mit Anschrift der Schule

Adresse der NVV (MöBus):

Den Antrag bitte senden an:

NVV AG
MöBus Verkehrsmarketing
Rheinstr. 70

41065 Mönchengladbach

weitere Informationen unter:

www.nvv-ag.de

Dieses Feld wird von der NVV ausgefüllt:

Kundennummer

Bearbeitet von

Datum

Dienststelle

Abonnementbedingungen zum SchokoTicket

Stand: 1. März 2009

SchokoTickets mit elektronischem Fahrgeldmanagement können im Jahresabonnement mit monatlichem Fahrgeldeinzug bezogen werden. Hierfür gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR sowie folgendes:

1. Voraussetzungen für das Abonnement

Voraussetzung für die Ausgabe von SchokoTickets an berechnete Schüler und Schülerinnen durch das Verkehrsunternehmen ist:

- der Nachweis zur Berechtigung zum Erwerb des SchokoTickets durch den Antragsstellenden oder dessen gesetzlichen Vertreter und
- der Abschluss eines Abonnementvertrages bei minderjährigen Schülern und Schülerinnen durch den Erziehungsberechtigten oder durch den volljährigen Schüler oder die Schülerin und
- die Ermächtigung des Vertragspartners zum Einzug des jeweiligen Fahrgelds von einem im Inland geführten Girokonto bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten monatlich, oder soweit vorgesehen vierteljährlich, im voraus für die jeweilige Vertragsperiode und das ggf. eine positive Bonitätsprüfung des Kunden vorliegt.

2. Zustandekommen des Abonnementvertrages

Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe von SchokoTickets an den Kunden oder an einen Beauftragten durch das Verkehrsunternehmen für den ersten 12-Monats-Zeitraum oder mit der Zahlung von Monatsraten oder Quartalsbeträgen für unaufgefordert übersandte SchokoTickets zustande. Das SchokoTicket geht hierbei in den Besitz des Kunden über. Das SchokoTicket ist Eigentum des Verkehrsunternehmens. Ist die Gültigkeit des SchokoTickets abgelaufen, wird dem Kunden unaufgefordert ein neues SchokoTicket zugesandt. Nach Ablauf des Vertragsverhältnisses hat der Kunde das Ticket an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Der Empfänger hat das SchokoTicket auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Bei Übergabe oder bei Übersendung des SchokoTickets auf dem Postweg sind im Anschreiben die auf dem Chip abgelegten Daten genannt. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten des SchokoTickets. Um die Angaben auf dem Chip zu überprüfen kann der Kunde sein SchokoTicket im KundenCenter (oder eigenem Lesegerät) einlesen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden.

3. Beginn und Dauer des Abonnements

Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn der ordnungsgemäß ausgefüllte Bestellschein mit Einzugsermächtigung rechtzeitig bei einem Verkehrsunternehmen des VRR bis zum 10. Kalendertag des Monats vor Beginn des Abonnements vorliegt. Ist dies nicht der Fall wird der Beginn auf den nächst möglichen Termin datiert. Das Abonnement gilt mindestens für einen 12-Monatszeitraum, beginnend mit dem ersten Abonnementmonat. Wenn das Abonnement nicht 6 Wochen vor Ablauf der Vertragsperiode gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate. Die Berechtigung zum Erwerb und zur Weiternutzung ist durch den nichtschulpflichtigen Schüler (über 15 Jahre) jeweils zu Beginn des Schuljahres erneut nachzuweisen. Das Abonnement endet zu dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung beendet ist. Einer besonderen Kündigung seitens des Verkehrsunternehmens bedarf es in diesem Fall nicht. Der Kunde ist verpflichtet dem Verkehrsunternehmen einen Wechsel seines Status mitzuteilen. Unterlässt der Kunde dies, so ist für den zurück liegenden Zeitraum der monatliche Abonnementpreis des Ticket 1000 im Abonnement der Preisstufe A zu entrichten. Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich.

4. Fristgemäße Abbuchung

Der Kunde ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag oder wo dies vorgesehen ist den Quartalsbetrag auf dem im Bestellschein oder auf dem in der aktuellen Einzugsermächtigung angegebenen Konto zu jedem Monatsbeginn oder zu Quartalsbeginn bereitzustellen.

5. Änderungen des Abonnementvertrages aufgrund von Statusänderung des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet dem Verkehrsunternehmen einen Wechsel des Status (Wegfall oder Erlangung der Berechtigung i.S.d. § 97 Schulgesetz NRW, Schulwechsel in eine nicht dem SchokoTicket-Verfahren angeschlossene Stadt oder Schulträger, Ende der schulischen Ausbildung) mitzuteilen. Änderungen im Abonnement sind zum 1. eines Kalendermonats möglich. Der Kunde hat die Änderung des Status 6 Wochen

vor Eintritt der Wirkung schriftlich oder persönlich dem Verkehrsunternehmen bekannt zu geben. Zur Anzeige der Änderungswünsche halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor.

Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung vorzulegen. Mit der Änderung werden die aufgrund des ursprünglichen Abonnementvertrages vorgenommenen Eintragungen (Daten auf dem Chip und Tarifmerkmale auf dem Thermofeld) auf dem SchokoTicket ungültig. Im Falle des Wegfalls der Berechtigung i.S.d. § 97 Schulgesetz NRW des Kunden hat der Kunde für jeden folgenden Monat in dem die Statusänderung dem Verkehrsunternehmen nicht vorliegt, der Unterschiedsbetrag zum aktuellen Beförderungsentgelt des frei verkäuflichen SchokoTickets zu entrichten. Das ursprünglich ausgegebene SchokoTicket muss dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Werktag nach Inkrafttreten der Statusänderung vorliegen. Im KundenCenter oder einer sonstig bezeichneten Stelle des Vertragsverkehrsunternehmens wird die Änderung vorgenommen. Wird diese Frist versäumt, ist für jeden folgenden Tag einschließlich des Rückgabetales 1/30 des aktuellen Beförderungsentgeltes des freiverkäuflichen SchokoTickets als pauschalierter Schadensersatz zu entrichten. Der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens bleibt vorbehalten. Der zu zahlende Betrag wird kaufmännisch auf volle 5 Cent gerundet.

6. Kündigung des Abonnements durch den Kunden

Bei einer Kündigung wird das SchokoTicket in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein Ruhr GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Das SchokoTicket ist an das Verkehrsunternehmen unverzüglich zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Im Falle einer ordentlichen Kündigung ist dies schriftlich bis 6 Wochen vor Eintritt der Wirkung dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn die Kündigungserklärung dem Verkehrsunternehmen mit dieser vorgeschriebenen Fristen zugegangen ist. Wird die Frist versäumt, so gilt das Abonnement bis zum Ablauf des übernächsten Monats als fortgesetzt und die Wirkung der Kündigung verschiebt sich um einen Monat. Wird das Abonnement vor Ablauf der ersten 12-Monats-Frist des Abonnementvertrages gekündigt, so wird eine pauschalierter Schadensersatz von 20,00 Euro erhoben. Das gilt nicht, wenn der Kunde mindestens ein Jahr am Abonnement teilgenommen hat und in diesem Zeitraum die monatlichen Beträge gezahlt wurden. Es gilt ebenfalls nicht, wenn der Kunde verstorben ist.

b) Fristlose Kündigung

Das Recht des Kunden zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Kunden ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises, des Wegfalls der Berechtigung i.S.d. § 97 Schulgesetz NRW, eines Schulwechsels in eine nicht dem SchokoTicket-Verfahren angeschlossene Stadt gegeben. Der Kunde kann bei einer Änderung des Abonnementpreises das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen. Die Kündigung ist schriftlich bis zum 10. des folgenden Monats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Preiserhöhung folgt dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Das Verfahren und die festgesetzten Fristen für andere Fälle von außerordentlichen Kündigungen ist das der ordentlichen Kündigung. In jedem Falle wird die pauschale Bearbeitungsgebühr bei Kündigungen im ersten 12-Monatszeitraum nicht erhoben.

7. Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

Bei einer Kündigung wird das SchokoTicket in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein Ruhr GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Das SchokoTicket ist an das Verkehrsunternehmen unverzüglich zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung

Der Abonnementvertrag kann mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines jeden 12-Monatszeitraums gekündigt werden. Bei Beendigung des Schulverhältnisses aufgrund der Erteilung eines Abschluss- bzw. Abgangszeugnisses von der Schule gehört der

dann folgende Hauptferienmonat der Sommerferien nicht zum 12-monatigen Vertragszeitraum. Das Verkehrsunternehmen kann in diesem Fall das Abonnement zum Ende des Vormonats des Hauptferienmonats kündigen. Die Kündigung hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.

b) Fristlose Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Abbuchung gemäß Ziffer 4 nicht möglich ist, oder der Kunde Änderungen seines Status dem Verkehrsunternehmen nicht angezeigt hat. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Kunde den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat, oder wenn bereits mindestens drei Rückkassen innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der Kunde darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklast die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird, oder wenn eine Bonitätsprüfung des Kunden durch ein zugelassenes Inkassounternehmen zu dem Ergebnis geführt hat, dass Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall vom Kunden zu tragen.

8. Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung von SchokoTickets sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene SchokoTicket wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperlliste des VRR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Ein Ersatzausgabe von abhanden gekommenen oder zerstörten SchokoTickets wird gegen eine Gebühr von 10,00 Euro durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb des 12-monatigen Vertragszeitraums wird eine Gebühr von 20,00 € (incl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 €) erhoben. Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung des SchokoTickets übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass er sonstige durch das SchokoTicket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung (z.B. die elektronische Geldbörse) nicht wahrnehmen kann. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

9. Wohnungswechsel

Der Kunde ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich und schriftlich anzuzeigen.

10. Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. § 8 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen bleibt unberührt.

11. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Im Rahmen der vertraglichen Abwicklung des Abonnementverfahrens kann das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des Kunden bei einer Wirtschaftsauskunft erfragen. Die Vertragsdaten des Kunden werden an die Auskunft übermitteln, und Auskünfte über erfolgte Zwangsvollstreckungen, Pfändungen, Adressverifizierung, Insolvenz und Konkurs eingeholt. Bei einer negativen Auskunft über Auskunftsmerkmale wird der Abonnementvertrag durch das Verkehrsunternehmen nicht angenommen. Die Daten werden maximal 6 Monate unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch das Verkehrsunternehmen gespeichert.

Der Kunde willigt durch Abschluss des Abonnementvertrages ein, dass das Verkehrsunternehmen Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, deren Beendigung oder Abänderung ergeben, erhebt und speichert. Dies erfolgt mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Fahrgeldmanagement teilnehmen, zu ermöglichen.

Unabhängig davon wird das Verkehrsunternehmen dem VRR Daten über die Sperrungen des Tickets aufgrund einer Verlustmeldung, Erlöschen oder Änderung des Vertragsverhältnisses oder vertragswidrigen Verhaltens des Kunden übermitteln. Die dem elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren angeschlossenen Verkehrsunternehmen haben hierauf Zugriff. Es werden folgende Daten übermittelt: Kartennummer, Kennung des ausgebenden Verkehrsunternehmens, Tickettyp, Datum der Ausgabe, Verbundkennung, Anfangsdatum der Sperrung, ggf. Ende der Sperrung. Persönliche Daten des Kunden werden nicht weitergeleitet.